

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862**

30.3.1862 (No. 76)

# Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 30. März.

N. 76.

1862.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.  
Einkaufspreise: die gepaltene Petition oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

Auf das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal der Karlsruher Zeitung nehmen alle Postämter Bestellungen an.

## Telegramme.

**Neu-York, 14. März.** Die Neu-Yorker Blätter bewundern den Rückzug der südpatriotischen Armee vom Potomac. Sie sei in aller Sicherheit entwichen. Beide Flügel haben ihre Kanonen mitgenommen. Sie werden in Nippa Halt machen, um den Nordpatriotischen die Stirne zu bieten. Neu-York ist von den Südpatriotischen geräumt und von den Unionstruppen besetzt worden. General Beauregard ist zum Oberbefehlshaber der südpatriotischen Armee ernannt worden. Manassas wurde auf seinen Befehl geräumt. Die maritime Kommission des Kongresses schlägt den Bau von Panzerschiffen vor. General Banks hat Winchester besetzt.

**Neu-York, 17. März.** Maclellan hat einen Tagesbefehl an die Armee erlassen, worin er ihr anzeigt, daß der Augenblick zum Handeln gekommen sei. Die Südpatriotischen hatten am 3. März 90,000 Mann in Manassas, im Ganzen 150,000 Mann, welche in einem Tage bei Manassas hätten konzentriert werden können. Ein Theil der Bundesflotte ist den Mississippi hinabgefahren.

**London, 28. März.** Die Subskriptionen auf das für künftige Anleihen übergebenen 30 Millionen Pfd. St. Es ist  $2\frac{1}{2}$  à 2% Proz. Prämie notirt.

**Madrid, 27. März.** Im Kongress hielt Calvo Asensio eine sehr lebhafteste Rede über die Pressefreiheit. Die Sitzung war bewegt. Die Regierung nahm in derselben eine sehr energische Haltung an.

**Turin, 27. März.** Das Dekret über die Fusion der Südarmerie mit der regulären ist erschienen. Die Regierung behält sich für die Zukunft das Recht vor, Freiwilligenkorps, welche sich für einen Krieg formiren, nach dem Kriege wieder auflösen zu können.

**Neapel, 25. März.** Die Generale Doda und della Chiesa sind in Disponibilität versetzt worden. Diese Maßregel wird dem geringen Erfolg der genannten Generale gegen die Banden zugeschrieben. Für das Empfangsamt Garibaldi's werden Subskriptionen eröffnet und große Vorbereitungen getroffen. Die Studenten haben eine Legion gebildet, um sich dem General vorzustellen.

**Konstantinopel, 26. März.** Bely Pascha ist von Paris abgerufen und Mehemet Djemil zu seinem Nachfolger ernannt worden.

## Badischer Landtag.

**Karlsruhe, 29. März.** Bierzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer; unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, des Hrn. Generalleutnants Hoffmann.

Auf der Regierungsbank: Der Präsident des Ministeriums des Innern, Hr. Geh. Rath Lamey; der Präsident des Finanzministeriums, Hr. Geh. Rath Bogelmann, und Hr. Ministerialrath Regener.

Der Vorsitzende gibt Kenntniss von einigen Mittheilungen der Zweiten Kammer.

Vom Sekretariat wird das Einkommen folgender Petitionen angezeigt:

1) Bitte der Gemeinden Korf, Delsbosen, Willstett, Sand, Legehurst, Hesselhurst, Hohnhurst, Edarstweier, Auenheim, Jierolsbosen, Holzhausen, Einr. Boderstweier, Neumühl, Auerbach, Honau, Diersheim und Leutesheim, um Verleihung des Amtstages in Korf.

2) Bitten von Aerzten zu Konstantz und Wiesloch um Freigebung der ärztlichen Tare und um Schutzmittel zur Vertreibung der ärztlichen Forderungen.

3) Bitten um Erbauung einer Eisenbahn von Nabolzjell nach Neßkirch aus den Gemeinden Gallmannsweil, Heßeln, Hindelwangen, Mainwangen, Mählingen, Schwatenreute und Hohenhausen.

4) Vertrittserklärung zu der Petition um Erbauung einer Ringthal-Bodensee-Eisenbahn aus den Gemeinden Vollenbach und Fischenbach.

5) Bitten um Untersuchung der Elzballlinie bezugs der Erbauung einer Schwarzwaldbahn aus den Gemeinden Oberwinden, Ragenmoos, Jach und Elzach.

Hofrath Bluntzli übergibt eine Petition mehrerer Aerzte von Heidelberg, um Freigebung der ärztlichen Tare und Schutzmittel zur Vertreibung der ärztlichen Forderungen.

Graf v. Kageneck berichtet hierauf über den Gesetzentwurf, die Trennung der Nebengemeinden Morgenwies und Guggenhausen von dem Hauptort Heudorf, und Erhebung jener Orte zu einer selbständigen Gemeinde betr., und beantragt Verabreichung in abgekürzter Form und Annahme des Gesetzentwurfs. Beide Anträge werden von der Kammer angenommen.

Lauer berichtet Namens der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung für die Monate April, Mai und Juni betreffend.

Auch hier wird nach dem Antrag der Kommission in abgekürzter Form beraten und der Entwurf angenommen.

Lauer will die Anwesenheit des Hrn. Finanzministers zu der Anfrage an denselben benötigen: ob noch keine Vereinbarung über die Vorverzehlung auf dem Rhein erfolgt sei; man könne nicht begreifen, daß diese so wichtige Verkehrs-erleichterung so lange Zeit aufgehoben werde.

Geh. Rath Bogelmann: Auf Veranlassung der königl. preussischen Regierung finde am 7. April d. J. eine außerordentliche Sitzung der Zentral-Rheinschiffahrts-Kommission in Koblenz statt, auf deren Tagesordnung zwei Fragen ständen:

1) die Erbauung einer festen Rheinbrücke zu Koblenz; 2) die Vorverzehlung;

bezüglich der letztern sei der Einladungs ein Entwurf einer Vereinbarung beigelegt, der befriedige, und so sei zu hoffen, daß ein Beschluß hierüber zu Stande komme.

Lauer wünscht, daß die Vertreter zu dieser Konferenz solche Instruktionen erhalten möchten, daß die Sache eine definitive Erledigung finde.

Schluß der Sitzung.

Als Druckfehler des letzten Berichts sind zu berichtigen: In Nr. 73, Zeile v. Stoppingen: der Verfall der Banden Garibaldi's und der Logen Mazzini's statt: „das Tadeln Mazzini's“.

In Nr. 74, Petition 4) des Peter von „Gy“ statt „Gy“ — und Kommission für „das Gewerbegesetz“ statt „Gemeindegesezt“.

**Karlsruhe, 29. März.** Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Dr. Weizel; Ministerialrath Turban.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Bitte mehrerer Aerzte von Wiesloch um Freigebung der ärztlichen Tare und um Schutzmittel zur Vertreibung der ärztlichen Forderungen; übergeben von dem Abg. Kimig.

2) Bitte der Gemeinden Boll und Krumbach, Amis Neßkirch, die Abänderung des §. 135 des Forstgesetzes vom Jahr 1833 und des Waidabstümmungsgegesetzes vom Jahr 1848 betreffend; übergeben von dem Abg. Schwarzmann.

3) Bitte der Stadtgemeinde Elzach, Amis Waldkirch, um Uebernahme der sog. Elztrasse — von Elzach nach Haslach — auf Staatskosten; übergeben von dem Abg. Kapfeler.

Der Tagesordnung gemäß wird die Verabreichung des Gewerbegesetzes-Entwurfs fortgesetzt. Wir geben, vorbehaltlich der ausführlichen, wenn nötig stenographischen Mittheilung des reichen Materials, vorläufig die nachfolgende übersichtliche Darstellung der Diskussion.

Zunächst erhält Berichterstatter Knies das Wort, welcher über die von der Kommission beschlossene Redaktion des Artikels 1 berichtet. Die Kommission habe nach Streichung der Altersbeschränkung des 24. Jahres den weiteren Zusatz „ohne Unterschied des Geschlechts“ als anßerhalb der gestrigen Debatte stehend aufnehmen zu müssen geglaubt; ebenso habe sie sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, um nicht weitere Änderungen in dem Wortlaut z. B. des Art. 2 vornehmen zu müssen, für Beibehaltung der positiven Fassung des Artikels entschieden. Art. 3 und 4 des Kommissionsantrags fallen dagegen, als mit dem 24. Jahre zusammenhängend, selbstverständlich hinweg. Bezüglich der Frage, ob in Folge des Artikels 1 auch Art. 3 des Regierungsentwurfs wieder herzustellen sei, wolle er darauf bezügliche Anträge abwarten.

Die Abgg. Achenbach und Hoffmeister beantragen den Strich der Worte „ohne Unterschied des Geschlechts“ und dafür statt „jeder Staatsangehörige“ „alle Staatsangehörige“.

Berichterstatter Knies: Die zum Strich beantragten Worte dienen, wiewohl nicht gerade nöthig, doch zum bessern Verständniß.

Abg. Lamey (Karlsruhe) beantragt, da „jeder Staatsangehörige“ jedenfalls masculini generis sei, die Redaktion „Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts“, welche Fassung des Art. 1 hierauf angenommen wird.

Art. 2, der nach dem Kommissionsantrag lautet:

„Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere Handwerk, Fabrikation und Handel, gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Orts zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbezweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.“

Art. 3 des Regierungsentwurfs lautet: „(Gewerbebetrieb durch Geschäftsführer.) Minderjährige, mit Ausnahme der Gewaltentlassenen, Entmündigte und im zweiten Grad mundtödt Erkrankte, Körperschaften und Aktiengesellschaften, Gant- und Verlassenschaftsmassen bedürfen beim Betrieb von Gewerben eines volljährigen oder gewaltentlassenen Geschäftsführers.“

Abg. Prestinari: Das Fallentlassen des Art. 3 werde von der Motivirung der Kommission abhängen.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel: Der Kommissionsantrag auf Strich müsse jedenfalls zur Diskussion ausgesetzt werden.

Berichterstatter Knies: Den gestrigen Beschluß über Art. 1 habe die Kommission so interpretirt, daß die Volljährigkeit als Altersbeschränkung zum selbständigen Gewerbebetrieb angenommen worden sei. Berichterstatter erbittet sich hierüber die Ansicht der großh. Regierung.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel: Wenn man sich an die Sache und nicht den Wortlaut halte, so sei das Verhältniß einfach. Das Recht des Gewerbebetriebs werde jedem Badener zugesprochen, ohne daß dabei zwischen Volljährigen und Minderjährigen unterschieden werde. Dieser Unterschied werde sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen herausstellen, er sei nicht bedingt durch gewerbepolizeiliche Bestimmungen, sondern durch die Rechtsnormen über die Vormundschaft. Aus der Vormundschaft werde der Minderjährige nicht herausgenommen durch das Gewerbegesetz; die Zivilgesetze bleiben unverändert maßgebend.

Was den Strich des Art. 3 betreffe, so könne man zwar dem Artikel entgegenhalten, daß durch den gewerbepolizeilichen Geschäftsführer ein weiterer tutor ad hoc neben und in Kollision mit dem Vormund aufgestellt werde; wichtig sei aber nur der materielle Gegenstand, daß das Publikum in Ungefahr sei, ob es mit einem Volljährigen oder Minderjährigen zu thun habe. Aber auch hier sind keine ernstlichen Bedenken.

Für die minorennen Handelsleute ist ohnehin das Handelsrecht entscheidend. Bei den Entmündigten u. s. wird eine besondere Bekannmachung erlassen, Aktiengesellschaften und Körperschaften werden aber keinen Minderjährigen aufstellen. Aus diesen Gründen sei die Regierung ebenfalls mit dem Strich des Art. 3 einverstanden.

Berichterstatter Knies: Indem die Kommission den Strich beantrage, verleihe sie nicht die Bedeutung dieses Antrags, denn man streiche damit auch das Fundament, daß Dispositionsbefugniß für den Gewerbebetrieb nöthig sei. Aber sowie die Kommission früher für das 24. Jahr, so sei sie jetzt nach Entscheidung des Prinzips gegen jede Schranke, auch gegen die des Erfordernisses der Dispositionsbefugniß, wie dies der Abg. Lamey von Karlsruhe gestern ganz konsequent verlangt habe. Es sei zweckmäßiger, wenn der Minderjährige allmählig in die Freiheit hineinwache, als scharf mit einem festen Zeitpunkt dazu übergehe.

Abg. Lamey (Karlsruhe): Die richtige Auslegung des Art. 3 führe dazu, daß er keineswegs die Schranke des 21. Jahres aufstelle. So ganz schrankenlos, wie man glaube, siehe übrigens auch nach dem Strich des Art. 3 das Gewerbegesetz nicht da, denn das Landrecht tritt mit seinen beschränkenden Bestimmungen über väterliche Gewalt und Vormundschaft ein, nur ist dies eine natürliche allgemeine Beschränkung und keine Beschränkung der Gewerbebetriebe. Die landrechtlichen Bestimmungen reichen aber vollständig aus, und in Gewerbesachen wird es bezüglich der Minderjährigen eben gehen wie in andern Verhältnissen auch.

Abg. Prestinari: Die Auffassung der Kommission, unterscheidend zwischen Besitz und Betrieb eines Gewerbegeschäfts, scheine ihm die richtige.

Abg. Schmitt stimmt damit überein.

Abg. Kusel hält den Art. 3 für unnöthig, weil in andern Gesetzen, z. B. dem Niederlassungsgegesetz, auch keine Bestimmungen und Unterscheidungen zwischen Voll- und Minderjährigen, Frauen und Männern, getroffen sei; diese Unterscheidungen gehören eben in die allgemeine Zivilgesetzgebung, nicht in das spezielle Gesetz.

Abg. Prestinari: Es sei aber doch ein Unterschied zwischen dem Strich und der Beibehaltung des Art. 3, denn im ersten Fall dürfe der Minderjährige ein selbständiges Geschäft betreiben, beim Strich des Artikels aber nicht.

Abg. Lamey (Karlsruhe): Also streichen wir ihn!

Abg. Schaaff: Es sei allerdings ein gewaltiger Unterschied. Da aber gestern das Prinzip angenommen wurde, so wollen wir es auch konsequent durchführen und den Artikel streichen.

Die Abgg. Walli und Kirchner sind ebenfalls für Strich.

Der Berichterstatter Knies freut sich dieser Zustimmung, macht aber nochmals auf die Bedeutung des Schrittes aufmerksam, sowie darauf, daß alle übrigen deutschen Gewerbegesetzgebungen auf das Alter der Dispositionsfähigkeit Gewicht legen.

Art. 3 des Regierungsentwurfs wird hierauf gestrichen; ebenso fallen Art. 3 und 4 des Kommissionsantrags (Ausnahmen vom Erforderniß des 24. Jahres) in Folge der Fassung des Art. 1 hinweg.

Art. 5 des Kommissionsantrags lautet:

„(Ausländer.) Die Gewerbebefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten, sowie den Angehörigen anderer Staaten zu. Ebenso haben Aktiengesellschaften, welche in andern Bundesstaaten errichtet sind, das gleiche Recht zum Gewerbebetrieb wie die inländischen, insofern sie den gesetzlichen Bedingungen genügen, welchen die inländischen unterworfen sind.“

Durch landesherrliche Verordnung kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Bezug auf die Angehörigen, beziehungsweise die Aktiengesellschaften solcher Bundesstaaten

angordnet werden, in welchen eine von dem gegenwärtigen Gesetz grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staatsangehörige zum Gewerbebetrieb zugelassen wird.

Artiengeellschaften anderer Staaten sind zum Gewerbebetrieb nur insoweit befugt, als dies durch Staatsvertrag oder durch besondere Staatsverordnungen ihnen zugestanden ist.

Nach einer kurzen Bemerkung des Präsidenten des Handelsministeriums und Berichterstatters wird statt „landesherliche Verordnung“ der Ausdruck „Regierungsverordnung“ gewählt.

Abg. Moll beantragt, jeden Unterschied zwischen Inländern und Ausländern fallen zu lassen, da dies eine Konsequenz der angenommenen Freizügigkeit sei, und es nur wünschenswert sei, eine möglichst große Anzahl von Arbeitskräften und Kapital ins Land zu ziehen.

Abg. Altmann tritt Moll's Ansicht entgegen, die wohl bei englischen, aber nicht bei unsern Verhältnissen begründet sei.

Abg. Schenck unterstützt Moll's Antrag, der, obwohl praktisch von keiner großen Bedeutung, doch Konformität mit dem Niederlassungsgesetz herbeiführt.

Abg. Schaff erklärt sich entschieden gegen Moll's Antrag, den er für einen übertriebenen hält.

Ministerialrat Urban erklärt sich ebenfalls dagegen. Es bestehe zwar eine Ungleichheit zwischen dem Niederlassungsgesetz und dem Kommissionsantrag, dieselbe sei aber bedingt durch die Verschiedenheit zwischen Niederlassung und dem Gewerbebetrieb. Tüchtige Arbeitskräfte und Kapitalien habe die Regierung bisher gern ins Land hereingelassen; darum handle es sich aber nicht in dem vorliegenden Fall, sondern um den Schutz der mittleren und kleinen Gewerbetreibenden gegenüber den Ausländern. Es werde Sache der Regierung sein, im Laufe der Zeit den Inländern durch Staatsverträge auch im Auslande ein Feld zu öffnen und dann den Ausländern größere Rechte zu gewähren; bis dahin müsse aber ein Uebergangsstadium eintreten.

Abg. Artaria ist im Ganzen mit Moll einverstanden, denn der Nationalwohlstand werde durch allseitige Konkurrenz gehoben. Er will jedoch nicht ganz so weit gehen, und beantragt, da er es für billig halte, wenigstens denjenigen Ausländern gleiche Rechte zu gewähren, welche die Badener ebenfalls unbedingt in ihr Land lassen, eine derartige Fassung des Art. 5.

Abg. Mays unterstützt diesen Antrag.

Abg. Schenck erklärt sich gegenüber der Fassung des Anfangs des Artikels in der Regierungsvorlage („Die Gewerbebefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten zu. Dievon können ausgenommen und an die Einholung besonderer Regierungserlaubnis gebunden werden die Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, in welchen eine von dem gegenwärtigen Gesetze grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder der Badener nicht in gleicher Weise, wie der eigene Staatsangehörige, zum Gewerbebetrieb zugelassen wird“) für die von der Kommission beantragte gesetzliche Regelung.

Abg. Kirchner erklärt sich gegen Moll's Antrag derselbe würde, zum Beschluß erhoben, einen Petitionssturm im Lande erregen.

Abg. v. Roggenbach kann Schaff's und Kirchner's Befürchtungen nicht theilen. Die Sache werde sich ruhig und stetig Bahn brechen und die von Moll angeregte Frage werde mit der Zeit durchdringen. Er selbst wolle jedoch nicht den Antrag des Abg. Moll, sondern den des Abg. Artaria unterstützen; nur schlage er eine andere Fassung vor. Man müsse eine Uebereinstimmung mit dem Niederlassungsgesetz herstellen.

Art. 7 dieses letzteren würde sonst die Ausländer in eine missliche Lage versetzen. Von der Regierungsbank sei geäußert worden, daß selten Ausländern gegenüber eine Beschränkung vorgekommen sei; man solle die Nichtverfügung deshalb zur Regel machen. Bei Artiengeellschaften dagegen werte sich eine Ausnahme empfehlen. Redner beantragt eine demgemäß abgeänderte Fassung des Art. 5.

Abg. Thoma: Der Antrag des Abg. Moll werde mehr nützliche als schädliche Folgen haben.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel: Der Entwurf gehe viel weiter, als jede andere Gesetzgebung; er statuiere eine vollständige Gleichheit anderer Bundesangehörigen mit den Inländern. Wenn davon eine Ausnahme gemacht werden könne durch Regierungsverordnung für den im Artikel angedeuteten Fall, so liege darin nichts Anderes, als ein Zugeständnis an die Rechte unserer Inländer; denn es sei doch nicht gerechtfertigt, dem Ausländer größere Rechte zu gewähren, als dem Inländer dort gegeben werden. Der Badener wird sich in Bayern z. B. weder über Lehre noch Wanderschaft ausweisen können, und man wird ihn dort zurückweisen, während man den Bayern hier unbedingt zulassen müsse. Dies würde das Rechtsgefühl unserer Bevölkerung verletzen. Den eigentlichen Ausländer betreffend, so bestehen zum Theil schon Staatsverträge, und dieselben werden sich mehren. Die Vorsicht scheint ihm aber zu gebieten, daß die Regierung sich ihrer Handlungsfreiheit in dieser Beziehung nicht begeben; dann könne sie, wenn der richtige Moment komme, auch mit voller Freiheit handeln.

Was ferner die Ertheilung der Staatsverordnungen zur Ausförmung im einzelnen Fall betreffe, so sei die großh. Regierung in dieser Beziehung bisher mit großer Liberalität zu Werke gegangen; das Wiesenthal, das Rheintal, Mannheim und Pforzheim mit ihren von Fremden geleiteten Fabriken sei der beste Beweis dafür. Was der Abg. Moll zur Begründung seines Antrags gesagt habe, sei daher durchaus nicht ausgeschlossen. Tüchtige Arbeitskräfte und Kapital seien dem Lande nach wie vor willkommen.

Abg. Prestinari hält Moll's Antrag auch für zu weitgehend, da er noch über das Niederlassungsgesetz hinausgehe. Redner wirft die Frage auf, ob nicht die Bestimmung des Landrechtsartikels 726, wonach ein Ausländer nur nach dem Grundsatz der Reziprozität Güter im Inlande an seine ausländischen Verwandten vererben kann, aufgehoben werden

müsse, da hiernach ein Ausländer Bedenken tragen müßte, inländische Liegenschaften, etwa zum Behufe des Gewerbebetriebs, zu erwerben.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel, stimmt dem Vorredner bei; die großh. Regierung habe diese Frage bereits in Erwägung gezogen.

Berichterstatter Knies motivirt seine Zustimmung zu denjenigen Anträgen, welche einer erweiterten Freizügigkeit Geltung verschaffen wollen.

Abg. Schmitt erklärt sich für den Regierungsentwurf, und gegen alle andern Anträge.

Abg. Schaff ebenso. Mit dem Hrn. Abg. für Schöpfheim sei er darin einverstanden, daß eine Zeit kommen werde, wo alle Bedenken gegen eine Beschränkung der Ausländer wegfallen werden; jetzt sei dies aber noch nicht der Fall und wir machten Gesetze für die Gegenwart. Redner befürchtet im andern Falle ebenfalls Sturmpepetitionen der Bevölkerung, namentlich „der Bürtständer des Schwarzwaldes“. Die Aenderung des Landrechtsartikels 726 etwa im Wege der Staatsverträge sei wünschenswert.

Abg. Walli erklärt sich bezüglich der Frage, ob man der Regierung freie Hand gewähren, oder die Befugnisse der Ausländer unabänderlich durch Gesetz feststellen solle, für den Regierungsentwurf.

Gegen Artaria's Antrag ist Redner deshalb, weil man dadurch der Regierung zumuthe, die Gesetzgebungen aller Länder zu kennen, damit sie die Frage der Reziprozität entscheiden könne, und weil dadurch jedesmal weitaufwändige Erhebungen veranstaltet würden.

Habe man sich erst einmal in das Gewerbegesetz eingelebt, so werde man später weitergehenden Bedürfnissen leicht Rechnung tragen können.

Die Abgg. Fricke und Fischer sind für den Kommissionsantrag; des Ersteren Antrag auf Schluß der Debatte wird nicht angenommen.

Abg. Lamey (Pforzheim) spricht sich für Moll's Antrag aus und erinnert an das Aufblühen bei freier Konkurrenz. Jeder Produzent sei ja wieder ein Konsument.

Abg. Moll verteidigt seinen Antrag gegen die Befürchtung vor Ueberfluthung. Er glaube, daß derselbe im Gegentheil im Interesse der Landesangehörigen sei. Für die beantragte Ausnahme der Artiengeellschaften könne er nicht stimmen.

Abg. Lamey (Karlsruhe) macht auf den staatlichen Charakter des Gewerbegesetzes neben dem wirtschaftlichen aufmerksam; wir machen bloß ein Gesetz für Baden, und deshalb können wir den Ausländern nicht in einer solch absoluten Weise wie den Inländern, sondern nur precario, das Recht zugestehen; wir müssen uns unser Hausrecht immer wahren. In der vorliegenden Frage scheint ihm „die Politik der freien Hand“ befolgt werden zu müssen, und sei das Ermessen der Regierung der festen Normirung durch ein Gesetz vorzuziehen; er stimme deshalb für den Regierungsentwurf.

Die Diskussion wird geschlossen und bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Moll abgelehnt; ebenso der nachträglich vereinigte Antrag der Abgg. v. Roggenbach und Artaria, womit Art. 5 nach dem Kommissionsantrag angenommen ist.

Art. 6 wird unverändert von der Kommission beantragt: „Hinsichtlich des Betriebs von Gewerben durch höhere und niedere Diener der Hof- und Zivilstaatsverwaltung, durch Militärpersonen und Kriegsbeamte sind die bestehenden oder künftig ergehenden Dienstvorschriften maßgebend.“

Abg. Hoffmeister nimmt an dem Ausdruck „Diener“ Anstand.

Abg. Knies beantragt Strich des ganzen Artikels, zieht jedoch diesen Antrag wieder zurück, nachdem der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel, erklärt hatte, beim Strich des Artikels würde nach der Fassung des Art. 1 die Regierung in Erlaffung von Disziplinarrichtlinien gehindert sein, weil dann sich ein Bediensteter auf das Recht „jedes Badeners“ zum Gewerbebetrieb berufen könne.

Abg. Lamey (Karlsruhe) theilt diese Befürchtung nicht. Wenn ein Bediensteter ein mit seinem Dienste unvereinbares Gewerbe betreiben wolle, und nach Art. 1 auf die eben angeführte Weise argumentiren wolle, so würde man ihn eben laufen lassen. Einem Schuhmacher oder einer Köchin, die man in den Staats- oder Hofdienst ziehen wolle, müsse man es eben überlassen, wenn sie lieber bei ihrem Geschäft bleiben wollen. Man läßt sie dann einfach zu dem Dienste nicht zu.

Abg. Schaff: Mit einer Köchin könne man so reden, aber nicht mit einem Amtmann, der z. B. nebenher ein lukratives Gewerbe betreiben wolle.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel: Gerade die Klasse von Bediensteten, welche der Artikel hauptsächlich im Auge habe, sei geneigt, zu glauben, daß ihr Gewerbe sich mit dem Dienste leicht vereinbaren lasse. Er glaube, man könne deshalb diesen ganz unschuldigen Artikel stehen lassen.

Was das Bedenken des Abg. Hoffmeister betreffe, so sei es nichts Unehrensames, dem Staate und dem Vaterlande zu „dienen“, und deshalb könne man wohl den Ausdruck stehen lassen.

Art. 5 wird hierauf unverändert angenommen, und hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

++ Karlsruhe, 29. März. Dreißigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 31. März, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Fortsetzung der Berathung des Berichts des Abgeordneten Knies über den Entwurf eines Gewerbegesetzes.

Deutschland.

\* Karlsruhe, 29. März. In dem heute erschienenen amtlichen Artikel bezüglich der Uebergabe des Beglaubigungsschreibens des neu ernannten französischen Gesandten hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Der Gesandte heißt nämlich nicht Des Mévizes, sondern Des Mévizes Fresnoy.

\*\* Karlsruhe, 28. März. So eben geht uns die sichere Nachricht zu, daß viele Mitglieder der Zweiten Kammer beabsichtigen, am Jahrestage der allerhöchsten Proklamtion vom 7. April 1860 in dankbarer Erinnerung an dieses hochwichtige Ereigniß ein gemeinsames Festmahl dahier zu veranstalten. Sicher wird dieses Tages auch an andern Orten des Landes in richtiger Würdigung seiner hohen Bedeutung gedacht werden.

Δ Karlsruhe, 29. März. Am 25. d. feierten die Mitglieder des deutschen Nationalvereins das erste Jahresfest der Gründung der hiesigen Abteilung des Vereins. In dem Jahresbericht des Vorsitzenden wurde u. A. angeführt, daß sich bei der ersten Vorberathung nicht mehr als acht Gesinnungsgenossen betheiligt hatten, daß seitdem die Zahl sich zwar langsam, aber fortwährend vergrößert, und — abgesehen von der unverhältnißmäßig größeren Zahl der Freunde — auf 130 förmlich eingezogene Mitglieder gewachsen; daß für den Zweck des Vereins — Ideenaustausch und Verbreitung — durch Vorträge und Diskussionen in größeren und kleineren Versammlungen gewirkt worden, und daß der Besuch der ersten allmählig sich vermehrt und in der letzten gegen 800 Personen betragen habe. Als Erfolge wurden bezeichnet: die Neubegründung der Nationalpartei hier; die Rückwirkung auf Laß, Müllheim, Schöpfheim, Bruchsal u. s. w.; die Zentralisation der badischen Genossen; die Anregung und Beförderung der Hottentammung hier (mit einem Ergebnis von 1840 fl.) und anderwärts; die unmittelbare und mittelbare Betheiligung bei Abgeordnetenerwahlen; die in Folge der letzten Versammlung erfolgten Beziehungen zu der preussischen Fortschrittspartei und dem kurhessischen Volk. Neben der patriotischen Stimmung, welche vorwaltete, fehlte auch das höhere Element an diesem Abend nicht. Eine Reihe von Toasten würzte das Mahl.

Δ Bruchsal, 28. März. (Schwurgericht.) Anklage gegen den Tagelöhner Sebald Weber von Neuen, wegen Meineids. Präsident: Hr. Hofgerichts-Rath Dr. Puchelt; öffentlicher Ankläger: Hr. Staatsanwalt Haas; Verteidiger: Hr. Obergerichtsadvokat Gutmann.

Die Holzbauerarbeiten in den großen Wäldungen der Stadt Baden werden alljährlich abtheilungsweise an den Wenigstnehmenden veräußert, und bei deren Uebernahme ist es unter den Holzbauern der dortigen Gegenden üblich, daß sich dafür eine Gesellschaft bildet, wovon Einer als Steigerer auftritt, während der Arbeit Abschlagszahlungen aus der Stadtkasse erhebt, und davon an die Genossenchaft einen gewissen Tagelohn bezahlt. Ergibt sich dann nach Beendigung des Geschäftes ein Ueberschuß, so wird dieser als Gewinn unter die Theilhaber nach Verhältnis ihrer Arbeitstage vertheilt, und zeigt sich ein Verlust, so muß Jeder nach Verhältnis seines Geldempfangs daran tragen helfen.

Im Sommer 1860 ertheilte nun der Angeklagte gewisse Holzbauerarbeiten im Badener Stadtwald, und vier seiner Mitarbeiter belangen ihn später bei dem großh. Amtsgerichte Baden auf Auszahlung ihres Gewinnanteils, indem sie behaupteten, daß eine Gesellschaft obiger Art zwischen ihnen bestanden habe; allein der Angeklagte widersprach dies und maatte geltend, seine Gegner seien nur Tagelöhner bei ihm gewesen. Die Kläger mußten also den Abschluß der Gesellschaft beweisen, und dies führte dazu, daß das großh. Amtsgericht Baden dem Angeklagten darüber den Haupteid auferlegte, welchen er auch leistete. Die Anklage geht nun dahin, daß er diesen Eid wesentlich falsch geschworen habe, also eines Meineides schuldig sei. Der Anklagebeweis beruhte außer dem beschworenen Zeugnis der früheren Kläger auf der beschworenen Uebung und auf der Aussage anderer Zeugen über außergerichtliche Geständnisse des Angeklagten, sowie auf dessen schlechtem Leumund. Uebrigens waren auch die früheren Kläger meistens nicht von ganz tadellosem Rufe, und es zeigten sich in dem zivilrechtlichen Verhältnis der Theilhaber manche Unklarheiten, welche es zweifelhaft machen konnten, ob es wirklich zu dem bindenden Abschluß eines Vertrags gekommen, und ob sich dessen der Angeklagte bei der Eideistung bewußt gewesen ist.

Die Verathung der Geschwornen dauerte auch fast eine Stunde, deren Wahrspruch lautete aber auf Schuldig, worauf der Gerichtshof den Angeklagten zu zwei Jahren Zuchthaus (1 1/2 Jahr Einzelhaft) und zu 100 fl. Geldstrafe verurtheilte, und denselben als zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnis unfähig erklärte.

Da hiemit diese Vierteljahrsfrist beendet war, so richtete der Präsident noch einige Abschiedsworte an die Geschwornen.

Δ Mannheim, 27. März. Gestern wurde die Schwurgerichts-Sitzung unter dem Vorsitz des Hofgerichts-Raths Ruth eröffnet. Der Tagesordnung gemäß wurde die Anklage gegen den ledigen Fleischer Philipp Stumpf von Eberbach wegen fahrlässiger, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachter Tödtung verhandelt, wobei sich Folgendes ergab:

Am 28. Nov. v. J. war in einem Wirthshause zu Eberbach unter einer Gesellschaft von Fleischerndern ein Streit zwischen dem Angeklagten und dem 58jährigen Wilhelm Beisel entstanden, welcher von dem Letztern veranlaßt und hartnäckig fortgesetzt wurde, obwohl sich der Angeklagte, um Weiteres zu verhüten, ruhig an einen andern Tisch gesetzt hatte. Als dann später der Angeklagte die Wirthstube verließ und im Hausgang bei einigen Kameraden stand, die ihn vergeblich zu bewegen suchten, wieder herein zu gehen, kam Wilhelm Beisel ebenfalls hinzu und versetzte dem Angeklagten einen Schlag oder Stoß auf den Kopf. Ein Kamerad des Letztern wollte das zwischen treten, der Angeklagte verlegte aber dem Wilhelm Beisel mit seinem Taschenmesser einen Stich in den Unterleib, welcher in die Bauchhöhle eindrang und eine Darmverletzung verursachte. Beisel, welcher betrunken war und selbst nur glaubte, daß er getreten worden sei, wurde von seinen mehr oder weniger betrunkenen Begleitern nach seiner nahe gelegenen Wohnung geschleppt und zu Bett gebracht. Erst später entdeckte man, daß in Folge der Verletzung ein Darmstück vor-

gefallen war, worauf ein Arzt herbeigerufen und Legalinspektion vorgenommen wurde. Am folgenden Tag starb der Verletzte, und zwar nach dem Ausspruch der Gerichtsärzte in Folge jener Verletzung, welche durch den ungeschickten Transport noch verschlimmert worden war.

Nachdem der Vertreter der Staatsbehörde und Hr. Obergerichtsadvokat Dr. Lauburg als Verteidiger erörtert hatten, ob der Thatbestand einer Tödtung vorliege und ob die That in rechtmäßiger Nothwehr verübt worden sei, wurde der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt, und hierauf, da die Geschwornen nur den geringsten Grad der Fahrlässigkeit als vorhanden annahmen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Milderungsgründe zu einer Kreisgefängnisstrafe von 5 Monaten verurtheilt.

**Mannheim, 28. März.** In der gestrigen geheimen Sitzung des Schwurgerichts wurde der Zimmergesell Heintz, Gözinger von Hünzheim eines Vergehens gegen die Sittlichkeit für schuldig erklärt und mit Rücksicht darauf, daß er sich bei der That in Folge von Trunkenheit im Zustand geminderter Zurechnungsfähigkeit befunden hatte, zu Arbeitsstrafe von 9 Monaten verurtheilt.

Heute wurde eine Anklage wegen gefährlichen Diebstahls verhandelt. Der Angeklagte, Christoph Quale von Nussloch, war gefänglich, am 20. Okt. v. J. in das Haus des Landwirths Nf. Hesse nauer von Matsbach eingestiegen zu sein und daraus Brod und andere Gegenstände, und dann nach nochmaligem Einsteigen bares Geld im Betrag von 169 fl. 30 kr. gestohlen zu haben. Die Entwendung des Geldes wurde nur dadurch ermöglicht, daß der Angeklagte in einer Speicherkammer einen Schlüssel fand, welcher eine in der Schlafstube des Beschlagnahmten stehende Kiste öffnete. In dieser Kiste lag der Schlüssel zu dem Schrank, in welchem das Geld in einer Schachtel, unter Wetzstein versteckt, aufbewahrt war. Mit Rücksicht auf die List und Dreistigkeit, mit welcher der Diebstahl verübt wurde, verhängte der Schwurgerichtshof über den Angeklagten eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren oder 1 1/2 Jahr Einzelhaft und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr.

Mit der Verhandlung dieses Falles war die Tagesordnung erschöpft und der Schwurgerichts-Präsident erklärte hiernach die Quartalsitzung für geschlossen.

**Mannheim, 29. März.** (Mannh. J.) Gestern Abend verschied hier nach kürzerem Krankenlager der groß. badiische Oberst vom Armeekorps, Hr. v. Seyer. Der Verstorbene, ein verdienter Offizier, der noch die Feldzüge der Jahre 1809 bis 15 mitgemacht hatte, erreichte das Alter von 76 Jahren.

**Baden, 29. März.** Gestern Abend kam über unsern Thal ein schweres Gewitter, aus Südwest herbeiziehend, zum Ausbruch, das sich unter heftigen Regengüssen entlud, sonst aber keinerlei Schaden verurtheilte. Indessen kann ein Gewitter bei der ungewöhnlichen Witterung, welche dieses Jahr auszeichnet, nichts Auffälliges haben, ist doch bereits die Vegetation in einer wirklich saunenreichen Weise so weit vorgeschritten, daß Vögel, Birken, Ulmen, Buchen und mancherlei andere Bäume schon im frischgrünen Lenzeschmuck prangen, und es dürfte nur weniger Tage bedürfen, bis der Frühling mit reichlicher Blüthenfülle in Feld und Wald eingezogen sein wird. Bei diesem günstigen Wetter sind tausend fleißige Hände bemüht, Wege und Stege, Anlagen und Promenaden, Häuser und Wohnungen, und Alles, was sonst noch nöthig, in geeigneten Stand zu setzen für die nahe Saison. Für letztere dürfte es ein günstiges Anzeichen sein, daß die ersten Frühgäste bereits eingetroffen sind, worunter namentlich der Prinz Nikolaus von Nassau, sowie der Fürst zu Wied. Letzterer hat das ehemalige kurfürstliche Palais in Mische genommen.

**Freiburg, 28. März.** In der gestrigen Schwurgerichtssitzung wurde J. K. Kramer von Hallungen wegen Falschmünzerei und Ausgebens von ihm gefertigten falschen Geldes zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

**Von der bayrisch-französischen Grenze, 26. März.** (Fr. V. H.) Fast täglich kommen Trümmer der aufgelösten Fremdenlegion einzeln oder in kleinen Abtheilungen aus Frankreich herüber. Selbst diejenigen suchen den heimathlichen Boden wieder auf, die seiner Zeit fahnenflüchtig geworden, denen also die auf Desertion stehende Bestrafung droht.

**Frankfurt, 28. März.** Die kurhessische Regierung sagt in der Erklärung, die sie in der gestrigen Bundestags-Sitzung hat abgeben lassen, u. A., sie müsse die Verfassung von 1860 als eine definitive, die einschlägigen Beschlüsse des Bundestags als vollzogen, und somit die Verfassungsangelegenheit als abgeschlossen ansehen. Die Regierung habe ihre Bundestreue durch Erfüllung jener Bundesbeschlüsse bewährt, die Angelegenheit habe sich nur in Folge der Behandlung des Bundes ungünstig entwickelt, und die Regierung erwarte darum, daß nun der Bund seine Pflicht thue. Gegen die badiische Denkschrift habe sie sich bereits ausgesprochen; sie müsse sich aber auch gegen den österreichisch-preussischen Antrag erklären, weil er verschiedene Auffassungen zulasse. So sei es z. B. fraglich, ob mit der Erwählung der Landesherren in dem Antrag die Erste Kammer, ob mit dem „verfassungsmäßigen Weg“ das 1831er oder 1849er Wahlgesetz gemeint sei, ob das „Bundeswidrige“ vor oder nach der Vereinbarung mit dem Lande ausgemerkt werden solle. Freilich lasse sich nicht annehmen, daß der Bund die Wiedereinführung offenbar bundeswidriger Bestimmungen verlangen werde, da die Bundesversammlung höchstens die Pflicht habe, die Befreiung bundeswidriger Bestimmungen zu verlangen. Dieses durchzuführen, würde eine sehr lange Zeit erfordern. Auch die kurfürstl. Regierung wünsche den Frieden, erkenne aber den vorgeschlagenen Weg nicht als einen solchen an, der zu einem

allgemein anerkannten Rechtszustand führe. Schließlich wende sich die Regierung gegen das Wahlgesetz von 1849, indem sie ihr Bedauern ausdrückt, daß der österreichisch-preussische Antrag sich nicht gegen dasselbe ausdrücke.

**Koblenz, 27. März.** Die Umbildungen in unserm Heerwesen haben ihr Ende noch nicht erreicht. Die Reorganisation der Artillerie steht nahe bevor und wird in der Art zur Ausführung kommen, daß diese Waffe nach ihrem Kaliber getrennt, d. h. die 4-, 6- und 12pfündigen Batterien in besondere Brigaden eingereiht werden, deren Zahl entsprechend vermehrt wird, und zwar dergestalt, daß auf je 1000 Mann Infanterie 3 Geschütze der Feldartillerie gerechnet werden. Auch an die Formation der planmäßig noch zu errichtenden 16 Eskadronen Kavallerie wird wieder gedacht.

**Düsseldorf, 25. März.** Der Fürst und die Fürstin zu Hohenzollern-Sigmaringen, die Prinzessin Marie zu Hohenzollern trafen gestern Abend wieder aus Südranien hier ein. Wie man hört, wird der Fürst, der beinahe völlig wieder hergestellt ist, zunächst hier seinen Aufenthalt nehmen.

**Gotha, 24. März.** (N. Pr. J.) Der gemeinschaftliche Landtag hat bei Beratung der Anwaltsordnung die Bestimmungen angenommen, durch welche die geschlossene Zahl der Anwälte aufgehoben und Letzteren die Wahl ihres Wohnortes freigegeben wird.

**Stade, 24. März.** Hier starb heute Dr. Wynken, bekannt durch seine langjährige Wirksamkeit als Mitglied der früheren Ersten Kammer.

**Samburg, 26. März.** (H. N.) Nach zweimonatlicher Vertagung sollte die fünfte Elbschiffahrts-Revisionskommission am heutigen Tage zur Fortsetzung ihrer Arbeiten hier wieder zusammentreten. Die auf heute angelegte gewesene Sitzung hat jedoch nicht stattgefunden. Statt dessen sind die Mitglieder der Kommission durch Zirkularschreiben des präsidirenden österreichischen Bevollmächtigten benachrichtigt worden, daß der Wiederzusammentritt erst am 28. April erfolgen solle. Der Grund dieser neuen Vertagung ist, daß die Vorberathungen über die von Hannover in Aussicht gestellten Anträge noch zu keinem Abschlusse geführt haben.

**Berlin, 27. März.** Die ministerielle „Sternzeitung“ sagt in ihrem heutigen Leitartikel: Nach der offenen Kundgebung der Grundzüge und der Absichten der Regierung bestehe nun die zweite Aufgabe der Behörden in der Belehrung der Bevölkerung, der Warnung derselben vor der Fortschrittspartei, welche ein anderes Ziel erstrebe, als eine wirksamere Kontrolle über die Verwendung der Staatsmittel und eine Ermäßigung der Steueranforderung in Folge der Heeresreform. Hauptsächlich aller dieser Punkte sei die Regierung geneigt gewesen und werde es immer sein, jedes billige, mit den Bedürfnissen des Staatsdienles vereinbare Zugeständniß zu machen. Es sei ein Grundirrtum in der Doktrin dieser Partei (deren vorgerückte Fraktion wohl selbst auf die parlamentarische Dmipolenz oder gar auf die Souveränität der Massen losstreben), daß sie das Wesen des Verfassungsstaats in einem Gegensatz verschiedener Staatsgewalten suche, welche sich mit grundsätzlicher Mißtrauen zu überwachen und als Nebenbuhler zu bekämpfen haben. Eine Volksvertretung, nach der Auffassung der Fortschrittspartei zu Stande gebracht, würde die Tendenz handhaben, einen entscheidenden Einfluß auf Regierungsbefehle zu gewinnen und den Schwerpunkt der Staatsgewalt in die Volksvertretung zu verlegen. Die Frage sei nun bei den nächsten Wahlen: ob verfassungsmäßige Regierung des Königs oder Einführung des parlamentarischen Regiments? Der Artikel schließt:

Wir sind keinen Augenblick über den endlichen Ausgang eines solchen Kampfes im Zweifel. Das Königthum steht in Preußen auf so festen Grundlagen, daß alle Angriffe sich ohnmächtig erweisen werden. Aber wir möchten dem Lande die Erschütterungen dieses Kampfes erspart wissen, und wir wären vor den weiteren Folgen besonnen. Das Königthum wird — wir sind dessen gewiß — stets die Oberhand gewinnen und seinen Sitz nicht mißbrauchen wollen; aber die Achtung des Volkes vor den parlamentarischen Einrichtungen müßte schweren Schaden erleiden, wenn dieselben durch ungerechtfertigte aufsteigende Berufung die Kraft des Landes lähmten, statt sie zu lebendiger Thätigkeit zu führen. Auch aus dieser Rücksicht ist der Widerstand gegen die Fortschrittspartei ein Kampf für die Verfassung, wie der Auspruch an das preussische Königthum eine Würdigung für die Verwirklichung hellamer Reformen ist.

Die Wählerversammlungen in dem gestern geschiederten Style nehmen ihren Fortgang. Ebenso dauerte der Widerspruch der gesamten Presse mit einziger Ausnahme der feudalen und Regierungsorgane gegen das neu etablierte System fort. Welsch und Schaaf wird die exceptionnelle Lage besprochen, in welche die Beamten durch das Wahlsirkular des Hrn. v. Jagow versetzt worden sind.

**Berlin, 27. März.** Der Gedanke, daß die liberalen Parteien sich zur einfachen Wiederwahl der liberalen Mitglieder des aufgelösten Abgeordnetenhauses verständigen sollten, neuerdings vielfach — am energischsten von der demokratischen „Volkszeitung“ — ausgesprochen, hat zwar in allen Provinzen der preussischen Monarchie lauten Widerhall gefunden, ist jedoch auch auf manchen Widerspruch gestoßen. Namentlich glaubt die konstitutionelle „Berl. Allg. Ztg.“ (Organ der Partei Grabow) den Vorschlag nicht bedingungslos annehmen zu können. Sie sagt:

Es gibt in der Fortschrittspartei Kräfte, deren Anwesenheit im Parlament im Interesse des Ganzen sogar zu wünschen ist, deren Sachkenntniß und Einsicht jedem Parlament Ehre machen würde. Aber es sind in der Partei auch Elemente, die, wenn sie je die Majorität gewinnen, jeder Regierung das Recht geben würden, das Summum jus, summa injuria in Anwendung zu bringen. Derjenige Theil der Fortschrittspartei, welcher noch heute auf dem alten Grundsatze besteht, den Staat von unten auf aus Majoritäten aufzubauen: diese alte Demokratie kann aus zufälligen Verbindungen einmal mit uns stimmen, sich aber nie ernsthaft mit uns verbinden.

Die Frankfurter „Zeit“ bemerkt zu diesen Sätzen: Es ist wirklich außerordentlich zeitgemäß und staatsflug, einer Regierung

wie der gegenwärtig bestehenden im Voraus einen Freibrief für Staatskrisen zu schreiben! außerordentlich zeitgemäß, an eine Partei, die im Begriff steht, eine Interessenallianz mit der Partei der „Berliner Allg. Ztg.“ einzugehen, die unentgeltliche Forderung zu stellen, sie solle sich erst auflösen und gereinigt neu gestalten! Wie, wenn nun die Fortschrittspartei mit mindestens eben so gutem Grunde die vorgeschlagene Fraktion Grabow bedenkete, sie habe sich erst von verdächtig governmentalen Elementen zu befreien, bevor man sich mit ihr einlasse? Dann wäre der heilige Wunsch der Fände ja auf's vollkommene erfüllt. Es ist wahrlich schwer, die Haltung der „Berl. Allg. Ztg.“ zu verstehen.

Die preussischen Blätter sind fortbauend angefüllt mit Berichten über Wählerversammlungen. In Köln, wo etwa 2000 Wähler versammelt waren, wurde gegenüber den ministeriellen Beschuldigungen der Fortschrittspartei eine Resolution angenommen, worin erklärt wird:

1) Die Abgeordneten, welche für den hiesigen Antrag stimmten, haben ihr Recht und ihre Pflicht geübt; 2) jeder Angriff auf dieses verfassungsmäßige Recht ist ein Angriff auf die Verfassung selbst; 3) die verfassungsmäßigen Rechte der Krone werden durch das Recht, welches das Abgeordnetenhaus ausgeübt hat, in keiner Weise berührt; 4) die Wähler haben durch die neuen Wahlen zu zeigen, daß sie eben so sehr die Rechte der Krone zu achten, wie die der Volksvertretung zu wahren verstanden sind.

Auch in Bonn sprach sich eine Wählerversammlung einstimmig für die Mehrheit des aufgelösten Abgeordnetenhauses aus. Ebenso eine von 3000 Personen besuchte Versammlung zu Stettin, in der u. A. Prince-Smith sprach. In Magdeburg einigte sich eine Versammlung auf das konstitutionelle Berliner Programm; in Halle hat sich zum ersten Mal eine Opposition gegen die stehend gewordenen Abgeordnetenwahlen in einer Fortschrittspartei organisiert.

Während so das Volk die Wahlangelegenheit zur Hand nimmt, zeigen sich bereits auch die Anfänge behördlicher Einwirkungen, die ohne Zweifel bald mehr vor sich werden reden machen. So bringt z. B. das altmärkische Intelligenzblatt in seinem amtlichen Theil einen Wahlerlaß des Landraths Schrader, der zugeibt, daß auch die Altmärker früher „dem Einfluß von Verdächtigungen unterlegen wären, welche die Unbefangtheit des öffentlichen Urtheils verwirrten.“ Doch man möchte „den schändlichen Einflüsterungen nicht wieder das Ohr leihen“, sondern „der Zuversicht entsprechen, mit der Se. Majestät erwarten, daß alle Stände, welche Ihm und Seinem Hause in Treue anhängen, Seine Regierung in vereinigter Kraft unterstützen werden.“

### Frankreich.

**Paris, 28. März.** Das außerordentliche Budget pro 1863 liegt nun gleichfalls dem Gesetzgebenden Körper vor. Es beläuft sich auf 138,870,000 Fr., was zusammen mit dem ordentlichen Budget die Summe von 2 Milliarden 96 Millionen bildet. — Nach zuverlässigen Angaben bleiben der Regierung von der ganzen Fould'schen Konversion nach Abzug der Kosten und Provisionen nicht mehr als 30 Millionen übrig. — Die Anwesenheit des Hrn. v. Lavalette in Paris bietet fortwährend Stoff zu allerlei sich widersprechenden Vermuthungen und Behauptungen. Die „Patrie“ versichert heute in einem halb-offiziellen Tone, daß von Abberufung des Hrn. v. Lavalette keine Rede sei, und auch seine Beziehungen zum Vatikan nicht einen Charakter des Mißtrauens und der Bitterkeit haben, welche man ihnen zuschreibt. „Wenn wir gut unterrichtet sind“ — fügt die „Patrie“ bei — so hätten im Gegentheil zwischen dem Repräsentanten Frankreichs und dem Staatssekretär Sr. Heiligkeit Beziehungen Platz gegriffen, welche auf vernünftiger, versöhnlicherer Gesinnung Seitens der päpstlichen Regierung hoffen lassen. Es ist dieses ein neues System, welches wir mit Befriedigung anzeigen. Die „Patrie“ richtet sodann einige Komplimente an die Adresse des Kardinals Antonelli, „der heute weit weniger absolut ist, als er es war“, und schließt mit der Bemerkung, daß, „was in diesem Augenblick vorgeht, ihre Vertrauen in eine Ausöhnung zwischen dem Papstthum und Italien aufs neue bestärkt.“ Näheres sagt die „Patrie“ nicht, zu welchen Konzessionen man in Rom jetzt geneigt wäre. In Turin würde man sich, wie ich erfahre, herbeilassen, Rom zur freien Stadt zu erklären, wenn Pius IX. einwilligen würde, die französischen Soldaten im Vatikan durch italienische abzulösen zu lassen. Ob an diesen Gerüchten etwas Wahres ist oder nicht, steht dahin. — Der Erzbischof von Turin, Msgr. Franzoni, welcher seit 12 Jahren zu Lyon in der Verbannung lebte, ist dort vorgestern, 73 Jahre alt, gestorben. — 3proz. 68.70. Ital. Anl. 67.10.

### Rußland und Polen.

**Warschau, 24. März.** Von St. Petersburg ist durch gestern eingegangene Depesche das Urtheil über Hrn. Schlenker dahin festgestellt worden, daß er auf vier Monate nach der Festung Modlin zu gehen hat. Der Oberpolizeimeister läßt in seinem Organ anzeigen, daß der sächsische und der krasinski'sche Garten übermorgen wieder geöffnet werden.

### Vermischte Nachrichten.

**Koburg, 26. März.** Der Kassabestand der Expedition der Wochenachr. d. Nat.-Ber. für die deutsche Flotte belief sich gestern auf 70,436 fl.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Krenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 30. März. 2. Quartal. 45. Abonnementsvorstellung: Die Jüdin; große Oper in 5 Akten von Halévy. „Eclair“ — Hr. Brandes, als Gast.  
Dienstag, 1. April. 2. Quartal. 46. Abonnementsvorstellung: Hamlet, Prinz von Dänemark; Trauerspiel in 5 Akten von Shakespeare, überlegt von Schlegel, für die Darstellung eingerichtet von Eouard Devrient.

\*) Vielleicht dürfte es als Curiosum zu bemerken sein, daß an den sonnigeren Tagen schon lange der Waldmeister, das liebliche Kräutlein, sein grünes Haupt mit den duftigen Blütenköpfchen erhebt, und aus der Umgegend schon Gäste nach dem alten Schlosse wallfahren, sich in der dortigen Wirthschaft den würzigen Maikraut im März bereiten zu lassen.

**3.h.660. Durlach.** Indem wir entfernten Freunden und Verwandten die für uns so schmerzliche Nachricht mittheilen, daß unsere liebe Mutter, Tochter und Schwester, Louise Korn We., geb. Schmitt, heute früh 8 1/2 Uhr im Alter von erst 28 Jahren an einem schon längere Zeit andauernden Brustleiden verschieden ist — bitten wir um stille Theilnahme an diesem schweren Verlust.

Durlach, den 28. März 1862.

Im Namen der Hinterbliebenen:  
Julius Korn.  
J. Schmitt, Bezirksförster.

**3.h.686. Karlsruhe.** Nahen und entfernten Freunden und Bekannten beehre ich mich hiermit anzukündigen, daß meine theure Gattin, Theodora, geborene von Bunsen, nachdem sie am 9. März von einem gesunden Mädchen entbunden worden war, in Folge eines Kindbettfiebers am 26. März, Nachmittags 3 1/2 Uhr, nach kurzem Tobekampfe im Alter von 30 Jahren sanft entschlafen ist.

Zugleich fühle ich mich verpflichtet, für die mir bei diesem herben Verluste in so reichem Maße bewiesene Theilnahme meinen aufrichtigen Dank auszusprechen und bitte, diese wohlwollende Gesinnung auch ferner mir und meinen fünf Kindern zu bewahren.

Karlsruhe, den 29. März 1862.

Legationsrath  
v. Ungern-Sternberg.

**3.h.680. Odenheim.** Am 26. d. M. entschlief sanft unsere gute Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Urgroßmutter, Margaretha Wabl, geb. Hofmann, Witwe des großherzoglichen Forstinspektors Wabl von Odenheim, in einem Alter von 89 Jahren; wovon wir theilnehmende Freunde und Bekannte anzuich benachrichtigen.

Karlsruhe, am 29. März 1862.

Die Hinterbliebenen.

**3.h.674. Mündingen.** Wir benachrichtigen unsere Freunde und Verwandte im Vaterland, daß meine Tochter Hermine, verheiratete Colins, in Philadelphia am 3. dieses Monats dort an einer Lungenerkrankung im 38. Jahr ihres Lebens von ihrem Gatten und 3 Kindern gestorben ist.

Wir bitten bei diesem uns so schmerzlichen Verlust um stille Theilnahme.

Mündingen bei Emmendingen,  
den 28. März 1862.

Pfarrer Herbst  
und Namens seiner übrigen 4 Kinder.

**3.h.657. Nr. 6197. Karlsruhe.**  
**Freie Stellen im Kadettenhaus.**

In Gemäßheit des §. 4 der im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1851 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Offizierskorps wird anzuich bekannt gegeben, daß in diesem Jahre beiläufig 16 junge Leute in das großherzogliche Kadettenkorps aufgenommen werden können.

Die Anmeldungen sind an das großherzogliche Kommando des Kadettenkorps einzusenden.

Bzüglich der erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften, des Anmeldestermins und der einzureichenden Zeugnisse und Nachweisungen wird auf das oben erwähnte Regierungsblatt verwiesen, mit dem Bemerkten, daß die bestehenden Bestimmungen genau einzuhalten und mit der Anmeldung zugleich die im §. 3 verlangten Zeugnisse einzuzulegen sind.

Karlsruhe, den 27. März 1862.

Großherzogliches Kriegsministerium.  
Ludwig.  
vdt. v. Stetten.

**3.h.675. Heidelberg.**  
**Anerbieten.**

Ein Mädchen aus guter Familie kann in Pension aufgenommen werden. Anfragen befolgt die Expedition dieses Blattes.

**3.h.647. Wernigerode.**  
**Agenten-Gesuch.**

Für einen neuen, leicht einzuführenden Konsumtions-Artikel werden tüchtige Agenten für größere Plätze und solche Wiederverkäufer für kleinere Städte unter sehr annehmbaren Bedingungen gesucht. Offerten werden schriftlich unter Lit. P. Nr. 1000 poste restante Wernigerode a. S. franco erbeten.

**3.h.649. Berlin.**  
**Dr. Beringuler's Leberthran-Gelée**

(Komprimirter Leberthran), geruch- und geschmacklos, wird von allen Lungenerkrankten (Schwindfüchtigen) und scrophulösen Kindern gern genommen, da ihnen dasselbe bei längerem Gebrauch nicht zuwider wird. Zu beziehen in Bleichbüschel 1 Kistl. durch H. Berg in Berlin, Neuenbaldenerstraße 72a.

**Gasthausverkauf.**

**3.h.677.** Ein schön eingerichtetes Gasthaus, wobei 6 Küher sind und 12 Pferde, kann unter sehr annehmbaren Bedingungen sogleich aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

**3.h.672. Karlsruhe.**  
**Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen.**

Der Gesellschaftsausschuß hat auf Grund der Statuten zur diesjährigen Tilgung am Kapital der Partial-Obligationen die Summe von 55,000 fl. festgesetzt.

In der hierauf vor Notar und Zeugen vollzogenen XIV. Ziehung wurden folgende Obligationen zur Heimzahlung bestimmt:

|                             |  |            |
|-----------------------------|--|------------|
| Lit. A. 21 Stück à 1000 fl. | Nr. 22, 38, 137, 156, 219, 243, 284, 285, 291, 297, 333, 358, 395, 410, 432, 455, 470, 569, 580, 602, 653.   | 21,000 fl. |
| Lit. B. 62 Stück à 500 fl.  | Nr. 34, 70, 184, 189, 221, 234, 277, 278, 326, 333, 356, 412, 434, 486, 497, 520, 529, 530, 532, 554, 674, 696, 806, 830, 832, 838, 902, 908, 978, 986, 997, 1080, 1114, 1143, 1154, 1193, 1197, 1229, 1250, 1261, 1343, 1345, 1398, 1411, 1446, 1459, 1464, 1516, 1538, 1552, 1583, 1591, 1630, 1763, 1780, 1784, 1789, 1798, 1876, 1897, 1904, 1942. | 31,000 fl. |
| Lit. C. 30 Stück à 100 fl.  | Nr. 24, 157, 175, 217, 257, 272, 274, 282, 286, 296, 316, 335, 358, 405, 412, 452, 476, 501, 526, 534, 553, 604, 635, 655, 764, 794, 811, 929, 931, 962.   | 3,000 fl.  |

Zusammen 55,000 fl.

Indem wir dieses Ergebnis bekannt machen, fordern wir die Inhaber der verlosenen Obligationen auf, die Kapitalbeträge mit den laufenden Zinsen am 30. Juni dieses Jahres bei einem der auf den Coupons bezeichneten Bankhäuser, oder bei den Herren **M. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.** zu erheben. Von diesem Zeitpunkt an findet keine Verzinsung mehr statt.

Ferner werden

gegen die Dividenden-Scheine für das Jahr 1861 für die Aktien Lit. A. 60 fl. Lit. B. 30 fl. bei einem der auf den Dividenden-Scheinen bezeichneten Bankhäuser, oder bei den Herren **M. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.** am 30. Juni 1862 bezahlt.

Karlsruhe, den 29. März 1862.

Der Vorstand des Ausschusses:  
**Max v. Haber.**

**3.h.658. Leipzig und Furtwangen.**  
**Wichtig für Jedermann!!**

Das einzige sichere Mittel zur Erzeugung von Haaren auf selbst ganz kahlen Stellen ist unfehlbar der **Hauschild's** vegetabilische Haarbalsam, von dem schon in so vielen Zeitungen rühmliche Erwähnung getan wurde.

Nicht nur eine Menge von ehrenhaften Zeugnissen, sondern auch „wirkliche eruchtliche Beweise“ können über die überraschenden Wirkungen dieses Balsams aufgestellt werden.

Dt schon nach 14tägigem Gebrauche bildet sich auf der Hautoberfläche ein äußerst feiner Flaum, der bei fortgesetztem regelmäßigen Gebrauche und bei strengem Abstreifen bald zu wirklichen Haaren heranreift, und solche selbst bei älteren ergrauten Personen ihre ursprüngliche (nicht etwa graue) Farbe annehmen.

Der noch lebende, gegenwärtige 68jährige Erfinder Hauschild in Leipzig hat in seinem 60sten Jahre nach langjähriger Kahlköpfigkeit durch dieses Mittel den reichsten Haarmuchs in dunkelstem glänzendem Braun wiedererlangt, und erregt derselbe bei seinem Erscheinen, wegen seines langen dunkelhaarigen Haars, welches mit seinem weißgrauen Bart in eigenhümlichem Kontraste steht, allgemeines Aufsehen.

Um das Ausfallen der Haare zu befechtigen, und auf erst kürzlich abgeworbenen Stellen den Haarmuchs wieder zu erwecken, genügt in den allermeisten Fällen ein vierwöchentlicher Gebrauch des Balsams, wozu der Inhalt einer Flasche (zu 1 Thlr.) hinreichend ist.

In einzelnen Fällen, besonders bei schon sehr lange bestehender Kahlköpfigkeit, kann dazu allerdings ein längerer, höchstens jedoch monatlicher Gebrauch desselben notwendig werden; sollte indes auch nach so langer regelmäßiger Anwendung in irgend einem Falle noch kein Erfolg sichtbar sein, so wird dem betreffenden Käufer der angelegte Betrag

„sofort unweigerlich und ohne alle Rücksichte zurückbezahlt.“

Gibt und direkt aus der Hand des Erfinders ist dieser Balsam nur bei mir, und für das Großherzogthum Baden

„nur allein bei den Herren **Lamp & Comp. in Furtwangen**“ in Originalflaschen à 1 fl. 45 kr., 1/2 Flasche à 1 fl. 10 kr. und 1/4 Flasche à 35 kr. zu haben.

**Jul. Krage Nachfolger**  
in Leipzig.

Bezugnehmend auf Vorstehendes, können wir diesen Balsam aus eigener Erfahrung Jedermann aufs zuverlässigste empfehlen, mit dem Beifügen, daß wir zugleich auch die zur Mitwirkung des Haarmuchs erforderliche **Heger's aromatische Schwefelseife**, welche außerdem noch viele andere, namentlich für die Haut, vorzügliche Eigenschaften besitzt, stets auf Lager haben, und dieselbe per Paket à 2 Stück zum Fabrikpreise von 18 kr. erlassen.

Furtwangen, im Januar 1862.  
(Brieft franco.)

**Lamp & Comp.**

**3.h.670. Durlach.**  
**Vollständige Beseitigung der Feuchtigkeit an Mauerwerk**

wird erreicht durch den von **Tüncher S. Weisang** in Durlach fabrizirten **Verbindungs Kitt.**

Derselbe eignet sich nicht nur zur Beseitigung der nachtheilich salpeterleuchtigen Wände, sondern auch zum Anstrich von Holz und Eisen. Die auf die vielfache Weise geschehene Verwendung liefert stets den besten Erfolg und halt salpetersaure Wände, auf denen solcher schon vor Jahren aufgetragen wurde, zeigen seitdem nie eine Spur von Feuchtigkeit.

Der Unterzeichnete hat den alleinigen Verkauf desselben übernommen, und ist gerne auf portofreie Anfrage zu näherer Auskunft bereit.

**Max Märklin**  
zur Blume in Durlach.

**3.h.687. Mannheim.**  
**Rhein-Dampfschiffahrt.**

**Kölnische und Düsseldorf'sche Dampfschiffahrt-Gesellschaft.**

**Abfahrten von Mannheim vom 1. April 1862.**

Täglich 6 Uhr Morgens nach **Cöln-Düsseldorf-Arnhem**,  
1 1/2 Uhr Nachmittags nach **Mainz** an Zug von Basel,  
Montags, Mittwochs, Freitag und Sonntags nach **Rotterdam**,  
Montags und Mittwochs nach **London**,  
von **Mainz** 7. 9 1/2, 11 1/2, nach **Cöln**, 4 Uhr Abends nach **Coblenz**,  
Mannheim, im März 1862.

Die Agenten:  
**Glaasen & Reichard.**

**3.h.661. Freiburg i. B.**  
**Bergebung einer Theater-Direktion.**

Bei dem hiesigen Stadttheater wird für die Saison 1862/63 die Stelle eines Direktors vergeben. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der Theaterkommission dahier einzureichen.

Freiburg, den 26. März 1862.

Die Theaterkommission.  
**Freiherr v. Gayling.**  
vdt. **Hinterschick.**

**3.h.433. Bruchsal.**  
**Weinverkauf.**

Etwas 100 Ohm 1859er reingehaltene Schillerweine setzt die Unterzeichnete in beliebigen Quantitäten dem Verlaufe aus und ladet hiermit die Käufer

Bruchsal, im März 1862.

**Andreas Göll Witwe.**

**3.h.666. 1000 Maß 1858r Thalkirschenwasser,**

reine Waare, per bad. Maß à 1 fl. 6 kr., sind zu verkaufen. Die Expedition dieses Blattes sagt, bei wem?

und gemischtes Prügelholz, 8100 Stck forlene und gemischte Wellen. Zusammenkunft früh 8 Uhr auf der Kronauer Hauptallee am Weiberer-Gambrücker-Richtweg.

Bruchsal, den 28. März 1862.

Großh. bad. Bezirksförster  
**J. v. Strar**

**3.h.643. Nr. 2419. Neckargemünde.** (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. wurden dem Bürgermeister J. F. Menzer dahier aus seinem Wohnzimmer folgende Gegenstände entwendet:

- 1) Die Medaille für badische Bürgermeisterei nebst Kette von Silber;
- 2) ein Siegel der Stadt Neckargemünde von Messing, von der Größe eines Eshers;
- 3) Briefmarken, im Betrag von 30 kr.;
- 4) eine goldene Damen-Gylinderuhr mit weißem Zifferblatt, römischen Zahlen, gesprungenem Glas;
- 5) eine goldene Uhrenkette nebst Silbervergoldetem, blau emailirtem Hals;
- 6) ein goldenes Medaillon, weiße Haare enthaltend;
- 7) ein Granatschmuck, bestehend aus Collier mit goldenem Schloß, Brosche, langen Ohrringen und Ring;
- 8) zwei goldene Ringe mit Plättchen, auf denen sich die Buchstaben J. M. befinden;
- 9) ein dto. mit grünem Edelstein emailirt;
- 10) ein dto. mit einem Amethyst;
- 11) ein dto. mit einem roten Stein, auf welchem ein Herz eingraviert;
- 12) ein dto. mit blauen Steinchen und Bergkrone nicht bartheilend;
- 13) ein dto. glatter;
- 14) ein Armband von grauen und braunen Haaren, in Schlangenform, mit goldenem Schloß, einen Schlangentopf vorstellend;
- 15) ein dto. von braunen Haaren und glattem goldenem Schloß;
- 16) eine Haarkette mit goldenen Gliedern;
- 17) eine dto. mit großem goldenem, mit Amethysten besetztem Kreuz und goldenem Schloß in Handsform;
- 18) ein kleineres Kreuz mit einem lila-farbenen Stein; ein goldener Ring mit Haaren eingelegt, mit goldenem Plättchen, in welchem sich die Buchstaben S. S. befinden;
- 20) ein Haarring mit goldenen Spangen und eingravierten Buchstaben I. M.;
- 21) ein Medaillon von Nislenagold, in der Form eines verlobten Hirsches;
- 22) eine Silbervergoldete, blau emailirte Ohrlöffelkette;
- 23) eine vergoldete Uhrenkette;
- 24) eine goldene Vorstecknadel mit blonden Haaren besetzt;
- 25) ein vergoldetes Armband mit schwarzem Plättchen und 4 weißen Perlen;
- 26) ein hornenes Kedenkämmchen mit vergoldetem Schloß;
- 27) an Silbernen Ohrlöffeln:  
12 Stück mit F. M.,  
6 Stück mit M. H.,  
6 Stück mit I. M.,  
6 Stück mit C. M.,  
4 Stück mit A. M.,  
2 Stück mit M. H. gezeichnet,  
12 Stück ohne Zeichen;
- 28) 3 Stück Kinderlöffel von Silber, wovon einer mit F. M. und zwei mit A. M. gezeichnet sind;
- 29) an Silbernen Kaffeelöffeln:  
6 Stück schwerere, ohne Zeichen,  
6 Stück mit M. H.,  
3 Stück mit C. K.,  
1 Stück mit I. M. gezeichnet,  
6 Stück vergoldete dto.;
- 30) eine Auzerzange mit durchbrochenen Verzierung;
- 31) ein silberner Theelöffel, theilweise vergoldet, mit silbernem Stiel und den Buchstaben M. H.;
- 32) ein dto. mit schwarzem Ebenholzstiel;
- 33) eine silberne Lortenshaufel;
- 34) ein Buttermesser mit Silbervergoldeter Klinge und silbernem Heft;
- 35) ein Silbervergoldeter Sauce-Löffel;
- 36) ein Salzfäßchen von schwarzem Horn mit silbernem Griff;
- 37) zwei silberne Serviettenringe mit I. M. und M. M. gezeichnet;
- 38) ein silbernes Nadelbüchchen;
- 39) ein silbernes, innen vergoldetes Salzschälchen;
- 40) ein Dugend Dessertmesser mit silbernem Heft;
- 41) ein silbernes Wartenlocher;
- 42) ein Gelbentel von schwarzer Seide, goldenen Perlen und silbernem Bügel;
- 43) ein dto. von grüner Seide mit Stahlperlen und Stahlbügel;
- 44) eine amerikanische Schere mit Feder;
- 45) ein Papiergeld:  
beiläufig 200 fl., darunter ein Zinscoupon einer badischen 50-fl.-Schein,  
bayerische 10-fl.-Scheine,  
preussische 5-Thaler- und 1-Thaler-Scheine,  
5 2- und 1-fl.-Scheine;
- 46) ein Gold beiläufig 70 fl., darunter 20- und 10-Frankenstücke, eine württembergische Dufate, eine dänische halbe Krone, im Werth einer halben Friedrichsdor;
- 47) ein Silber beiläufig 267 fl., darunter ein holländisches 2-fl.-30-kr.-Stück, ein sardinischer Thaler, kleiner Thaler, 40-kr.-Stück, Sechsbäcker, Dreibäcker, Guldenstücke, Halbguldenstücke, darunter ganz neue, Sechsstück und Zwölfstück Thaler, Schillinge, halbe Schillinge, holländische Vierelsgulden, halbe Franken, ganze und halbe Silbergrößen, Scher, Groschen, Kreuzer;
- 48) ein 4 fl. Kupferkreuzer.

Dieser Diebstahl wird zur Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und die bis jetzt unbekannteten Thäter mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß von den Dieben ein von ihnen zum Aufbrechen benutztes 18 Zoll langes, an dem einen Ende 9 Linien breites und oben 6 Linien, sich auf eine Breite von 2 Linien, eine Dicke von 1 Linie aufweisendes, mit einem Hals von 22 Linien Länge und 9 Linien Breite versehenes Eisen zurückgelassen wurde.

Zugleich wird bemerkt, daß der Beschädigte auf die Entdeckung der Thäter und Befreiung der entwendeten Gegenstände eine Belohnung von je 50 fl. setzt hat.

Neckargemünde, den 27. März 1862.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
**L. B. I.**